

II.

Der bedeutungsvolle Vorgang in der Rechtsentwicklung Deutschlands, welchen man als die Reception des römischen Rechts zu bezeichnen pflegt, bestand darin, dass seit der Mitte des 15. Jahrhunderts allmählig auch in der weltlichen Rechtspflege ein bedeutender Theil des einheimisch deutschen Rechts zu Gunsten des von Italien her eindringenden römischen Rechts aus der Anwendung verdrängt wurde. Die Geltung des *corpus iuris civilis* in Deutschland leitete man in der Receptionsepoche aus jener alten Idee her, wonach die den deutschen Kaisern beigelegte Herrschaft über das Abendland nur eine Fortsetzung des *imperium Romanum* war.

Ganz erfüllt von dieser Auffassung des Kaiserthums war die Schule, von welcher seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in Italien die Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechts ausging: die Rechtsschule von Bologna. Im Gegensatze zu der longobardischen hauptsächlich in Pavia blühenden Jurisprudenz, welcher das römische Recht nur als ein dem longobardischen und anderen Volksrechten coordinirtes erschien, betonte die Bologneser Juristenschule die Allgemeinverbindlichkeit jenes Rechts, welches man anzuwenden habe, wo keine Sonderbestimmungen des Volksrechts im Wege ständen. Sie betrachtete die fortdauernde Geltung der römisch-justinianischen Gesetzgebung als eine nothwendige Consequenz des für sie feststehenden Satzes, dass die deutschen Kaiser die Rechtsnachfolger der alten römischen Imperatoren seien.

Von Bologna aus wurde für die Anerkennung dieser Consequenz Propaganda gemacht. Die zahlreichen Schüler, welche die Italiänischen Universitäten aus den verschiedensten Ländern Europas anzogen, waren in ihrer Heimath für die Verbreitung der Lehre der Italiäner auf das eifrigste thätig.

Man kann indessen die Factoren, auf welche in Wahrheit die Aufnahme